



Wissenschaftspreise regelmäßig nicht einkommensteuerpflichtig

Ein Preisgeld bei einem Wissenschaftspreis ist nur dann Arbeitslohn einkommensteuerpflichtig, wenn der Betreffende Arbeitnehmer des Instituts ist, dass den Preis verleiht und er somit gegenüber seinem Dienstherrn eine Arbeitsleistung erbracht hat.

Dies hat der BFH in einem Revisionsverfahren aus 2024 gegen das Finanzgerichts Münster entschieden.

Das Preisgeld gehöre insbesondere nicht zu den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, denn es müsse "für" eine Beschäftigung gewährt werden. Das sei nur dann der Fall, wenn die Zahlung im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist.

Dagegen liege kein Arbeitslohn vor, wenn eine Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werde.

Im Streitfall war festgestellt worden, dass das Preisgeld dem Kläger von einem anderweitigen Institut und gerade nicht für seine Tätigkeit als Hochschullehrer zugewandt worden war. Es liege deshalb auch kein Arbeitslohn von dritter Seite vor.

Das Preisgeld stelle auch keine Betriebseinnahme aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG dar, denn die Zuwendung sei nicht „betrieblich“ veranlasst, weil kein sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben sei.

Das Preisgeld sei schließlich auch keine Einnahme aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG.

Dortmund, Januar 2025

BORGGREVE LAW